

Studienseminar für Gymnasien Darmstadt

Doppelbesetzung im Rahmen der Ausbildung für LIV, die zum 1.11.2022 den Vorbereitungsdienst aufgenommen haben

1. HLBGDV § 43 macht folgende rechtliche Vorgaben:

"§ 43(3) Der Ausbildungsunterricht umfasst

- 1. in der Einführungsphase zehn Wochenstunden oder deren Entsprechung in der jeweiligen Schulform, abzuleisten in Hospitationen und angeleitetem Unterricht,*
- 2. in beiden Hauptsemestern und im Prüfungssemester je zehn bis zwölf Wochenstunden eigenverantworteter Unterricht.*

*Die Hospitationen betragen in jedem Semester mindestens zwei Wochenstunden. [...] Der eigenverantwortete Unterricht nach Satz 1 Nr. 2 **wird mindestens zwei bis zu vier Unterrichtsstunden durch eine Mentorin oder einen Mentor betreut, die oder der in diesem Unterricht anwesend ist.** [...]."*

*§ 43 (4) Im Einvernehmen mit der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst und der Leiterin oder dem Leiter der Ausbildungsschule kann **die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars eine von Abs. 3 abweichende Regelung treffen, sofern pädagogische oder schulische Gründe dies erfordern und keine Beeinträchtigung der pädagogischen Ausbildung zu erwarten ist.***

*§43 (5) Sofern an der Ausbildungsschule keine den Ausbildungsbelangen entsprechenden Einsatzmöglichkeiten gegeben sind oder besonders schwierige Ausbildungsbedingungen vorliegen oder aus sonstigen zwingenden Gründen die Anwesenheit einer zusätzlichen Lehrkraft geboten ist, **kann eine von Abs. 3 abweichende Regelung getroffen werden. Darüber entscheidet die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter.***

Doppelbesetzung bedeutet also ganz grundsätzlich, dass eine LiV und eine ausgebildete Lehrkraft parallel in einer Lerngruppe eingeplant sind.

Neu ist, dass mindestens zwei bis zu vier Stunden Doppelbesetzung verpflichtend sind.

2. Prinzipiell gilt:

- Doppelbesetzungen sollen und können für LiV wichtige und neue Erfahrungen bieten, für beide Seiten anregend sein und neue pädagogische und didaktische Möglichkeiten eröffnen. Außerdem sind sie die einzige Möglichkeit, die Mentorinnen und Mentoren für ihre wichtige Arbeit zu entlasten.

3. Wichtig ist:

- Doppelbesetzung nach §43 (3) bedeutet: Die LiV trägt rechtlich die Verantwortung für Unterricht und Leistungsbewertung; Mentorin oder Mentor berät und betreut. Die Rollen und Aufgaben in der Doppelbesetzung müssen gegenüber Lerngruppe, Eltern und Kollegium klar sein.
- Doppelbesetzung soll nicht zu Doppelbelastung für beide Partner*nnen führen.

5. Empfehlenswert ist deshalb:

- Unterstützung der LiV durch Mentorin oder Mentor bei Unterrichtsplanung (Material, Absprachen innerhalb der Fachschaft, Infos über Leistungsstand und soziale Situation in der Klasse)
- Termine z.B. für Absprachen und Koordination werden rechtzeitig vereinbart und eingehalten (=> Mentorinnen und Mentoren und LIV haben ein Recht auf Feierabend und Wochenende).

Dr. Annette Laakmann, Seminarleiterin
November 2022